



Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS UVS Kärnten 1997/12/17 KUVS-5/2/97

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 17.12.1997

Rechtssatz

Verbleiben nach Abführung eines Beweisverfahrens noch Zweifel, ob der Beschuldigte sein Fahrzeug in Entsprechung des Vorschriftszeichens "Halt" nicht zum Stillstand brachte, insbesondere wegen der hohen Entfernung der beobachtenden Gendarmeriebeamten - vorliegend 274 m - so ist der Grundsatz in dubio pro reo anzuwenden (Einstellung des Verfahrens).

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, http://www.wien.gv.at/uvs/index.html

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at